Handreichung
zum Regierungsratsbeschluss Nummer 2022/36 vom 12. Januar 2022 und
zur Allgemeinverfügung zur Maskenpflicht vom 13. Januar 2022

19. Januar 2021

1. Ausgangslage gemäss Text von SObildung vom 12. Januar 2022

Die Omikron-Welle führt insbesondere auch bei Primarschulkindern zu hohen Fallzahlen. Zur Sicherstellung des Schulbetriebs und zum Schutz der Schulkinder sowie der Lehrpersonen sind aus epidemiologischen Gründen kurzfristige Massnahmenverschärfungen unausweichlich**.**

Mit der neuen Omikron-Variante wird der Impfschutz noch wichtiger. Aufgrund des fehlenden Impfschutzes gehören Kinder bis zwölf Jahre zu jenem Bevölkerungsteil mit dem niedrigsten Immunitätsgrad und tragen somit das grösste Ansteckungsrisiko. Um die Kinder adäquat vor einer Infektion zu schützen – aber auch zum Schutz der Lehrpersonen und der übrigen an der Schule tätigen Personen sowie einer möglichen Virusverschleppung von der Schule in die Familie – sind derzeit weitere allgemeine Schutzmassnahmen unausweichlich.

Drei neue Massnahmen:
1. Maskenpflicht für die Volksschule ab der ersten Primarschulklasse. Diese Massnahme ist ab 17. Januar bis 25. Februar 2022 gültig.
2. Die Testintervalle bei den repetitiven Tests (neu zweimal pro Woche) werden für die Primarschulen ab 24. Januar 2022 erhöht, soweit es die Testkapazitäten erlauben.
3. Die Testteilnahme ist neu für alle Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrpersonen und Schulpersonal ab dem 17. Januar 2022 obligatorisch. Eine Dispensationsmöglichkeit aus persönlichen Gründen ist möglich, und muss nicht inhaltlich geprüft werden.

2. Ziel der Massnahmen

2.1. Schutz der vulnerabelsten Bevölkerungsgruppe

Es gilt grundsätzlich, diejenige Bevölkerungsgruppe mit dem höchsten Ansteckungsrisiko zu schützen. Dies sind die Kinder der Primarschule. Bei knappen Ressourcen werden die jüngeren Kinder bevorzugt, da sich diese weniger gut schützen können.

Konkret: Reichen die Laborkapazitäten aus, werden sämtliche Schülerinnen und Schüler der Volksschule sowie der Stufe Sek II getestet. Sind die Testressourcen knapp, wird ausgehend von der Stufe Sek II abwärts ausgesetzt.

2.2. Wegfall der Klassenquarantäne und der Selbstisolation bei positivem Pool

Bei der Testpflicht für Kinder und Lehrpersonen können alle Schülerinnen und Schüler vom Wegfall der Quarantäne profitieren.

Aufgrund der generellen Maskenpflicht und den präventiven repetitiven Tests kann bei einem positiven Poolresultat die Selbstisolation für die im Pool befindlichen Schülerinnen und Schüler aufgehoben werden. In dieser Phase entfällt die Benachrichtigung per SMS. So soll der Schulbetrieb insgesamt entspannter aufrechterhalten werden. Bei der Auflösung des Pools und der Identifizierung der infizierten Schülerinnen und Schüler gehen diese in Selbstisolation.

3. Zuständigkeiten

Es gilt, bei den Schutzbestimmungen für die Schule zu unterscheiden, ob diese

1. den Schutz und die Prävention vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus betreffen (etwa Verfügungen zur Masken- oder Testpflicht in den Schulen),
2. die Abwicklung der Testung der involvierten Personen betrifft,
3. die Organisation der Abläufe in der Schule zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs betreffen (etwa Schutzkonzepte oder nähere Ausführungsbestimmungen); sowie die Kommunikation der Organisation der präventiven repetitiven Testungen über SObildung.

3.1. Zuständigkeit für gesundheitliche Aspekte

Der kantonsärztliche Dienst des kantonalen Gesundheitsamts ist zuständig für die gesundheitlichen Aspekte zur Bewältigung der Pandemie. Die Webpage corona.so.ch steht dafür zur Verfügung.

Das Contact-Tracing ist ebenfalls dort angesiedelt. Die Schulen des Kantons profitieren von einer Vorzugsbehandlung gegenüber anderen Institutionen und Personen.

3.2. Zuständigkeit für die Abwicklung der Testung

Ebenfalls für die Testung der Solothurner Schülerinnen und Schüler zuständig ist das Gesundheitsamt. Für die Organisation und Durchführung der Testung hat das Gesundheitsamt die Firma Adcom beauftragt.

Bei der Abwicklung der Testungen haben die Schulen Erfahrung. Nähere Bestimmungen zur Testorganisation sind nicht Teil dieser Handreichung. Verfügbar unter https://corona.so.ch/bevoelkerung/testen/massentests/schulen/ sind zwei FAQs:

- Ablauf PCR Spucktest
- FAQ Eltern: Spucktest Schülerinnen und Schüler

3.3. Zuständigkeit für Schulbetrieb und Kommunikation

Die näheren Bestimmungen zur Organisation und den Abläufen zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs, welche durch den Regierungsratsbeschluss vom 12. Januar 2022 und die Allgemeinverfügung vom 13. Januar 2022 eine Änderung erfahren, sind in diesem Dokument zusammengefasst.

4. Klärung der Detailfragen

Es ist das Anliegen der kantonalen Behörde, dass die Schulen bestmöglich informiert und unterstützt werden. Das Volksschulamt ist der direkte Ansprechpartner bei Fragen der Umsetzung, der Organisation und der Kommunikation. Zentrale Fragen rund um die neuen Massnahmen und ein mögliches Vorgehen werden folgend aufgelistet. Die Liste kann bei Bedarf angepasst werden.

4.1. Maskenpflicht / Dispensation Maskenpflicht

Welche Begründung gibt es für eine Maskenpflicht ab der 1. Klasse?

Die neue Omikron-Variante ist viel ansteckender. Grundsätzlich hat man die Massnahme getroffen, um die Kinder gegenseitig besser vor einer Infektion zu schützen. In der Empfehlung der Vereinigung der Kinderärzte "Pädiatrie Schweiz" vom 11.01.2021 steht:

"In einer epidemiologisch zugespitzten Lage, wie dies im Rahmen der Omikron-Welle der Fall ist, ist das generelle Maskentragen in der Primarschule für eine beschränkte Zeitperiode und als Teil eines umfassenden Massnahmenpakets aus pädiatrischer Sicht zumutbar und zur Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts sinnvoll." (Siehe hier: https://www.paediatrieschweiz.ch/news/maskentragen-in-der-primarschule/) (Textbaustein)

Diese Einschätzung deckt sich mit Fachgesellschaften in Deutschland, der WHO, des European Centre for Disease Control and Prevention (ECDC), der Centers for Disease Control (CDC) und der American Academy of Pediatrics (AAP).

Was müssen Eltern machen, wenn sie nicht wollen, dass ihr Kind im Unterricht eine Maske tragen muss?

Eine Maskendispens ist möglich, sofern die betreffende Person nachweisen kann, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen kann, wobei für den Nachweis medizinischer Gründe ein Attest einer befugten Fachperson erforderlich ist. (Allgemeinverfügung zur Maskenpflicht vom 8. Dezember 2021; Textbaustein)

Was sind die «besonderen Gründe»?

Die medizinischen Gründe sind tatsächlich nur eine Form der besonderen Gründe. Weitere besondere Gründe, welche eine Ausnahme von der Maskentragpflicht rechtfertigen, sind Sicherheitsaspekte (z.B. bei bestimmten Handwerksarten) oder die Kommunikation mit Menschen mit einer Behinderung (z. B. Hörbehinderung, kognitive Beeinträchtigung, Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit).

Unzureichend sind hingegen reine Selbstdeklarationen der pflichtigen Personen ohne Angabe eines medizinischen, sicherheitstechnischen oder kommunikativen Grundes (vgl. S. 4 der Erläuterungen zur Verordnung vom 23.6.2021 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie)

Die Gründe, welche Eltern geltend machen können, müssen im Sinne von besonderen Gründen der Allgemeinverfügung sein. Gründe, bei denen es weder um medizinische Aspekte (hierfür wäre ein Attest notwendig) noch um Gründe der Sicherheit bzw. der Kommunikation mit behinderten Personen geht, sind nicht zu akzeptieren und der entsprechende Schüler bzw. die entsprechende Schülerin muss den Unterricht mit Maske besuchen.

Welche Massnahmen werden ergriffen, wenn ein Kind von der Maskenpflicht befreit ist?

Es werden die Regeln nach dem STOP–Prinzip umgesetzt.

Wie geht man vor, wenn Eltern ihre Kinder auf Grund der Maskenpflicht nicht in die Schule schicken wollen?

Grundsätzlich gilt die Schulpflicht, welche von der kommunalen Aufsichtsbehörde umgesetzt wird. Die Eltern können rechtlich nicht entscheiden, dass ihr Kind auf Grund der Maskenpflicht zu Hause bleibt und Fernunterricht bekommt. Fernunterricht braucht im Kanton Solothurn eine Bewilligung des Volksschulamtes. Alternativ zur Beschulung in der Volksschule ist der Besuch einer anerkannten Privatschule möglich. Ausserdem besteht die Möglichkeit einen Antrag auf Homeschooling zu stellen. Beim Homeschooling werden die schulpflichtigen Kinder durch eine ausgebildete Lehrperson zu Hause unterrichtet. Die private Schulung zu Hause steht unter kantonaler Aufsicht und muss vom Volksschulamt bewilligt werden.

In Härtefällen kann man die Eltern dahingehend informieren, dass weitere Massnahmen weitreichende Folgen (Busse, Meldung KESB) hätten.

Gilt die Maskenpflicht auch für genesene oder geimpfte Kinder?

Ja, auch genesene Personen können das Virus übertragen.

Gilt die Maskenpflicht auch während den Schülerinnen- und Schüler-Transporten?

Wenn die Transporte von der Schule selber organisiert werden, ist das Maskentragen in diesen Fahrzeugen obligatorisch.

Wenn die Schülerinnen und Schüler mit öffentlichen Verkehrsmitteln reisen, gelten die Regeln für den öffentlichen Verkehr. Das freiwillige Tragen einer Maske wird sehr empfohlen.

Welcher Maskentyp soll verwendet werden?

Die Maske soll eine genügende Filterfunktion haben. Gemäss Bundesamt für Gesundheit können drei Typen von Masken empfohlen werden:

- Hygienemaske/medizinische Gesichtsmaske
- Community-Masken
- Atemschutzmasken (Filtering face piece (FFP) bzw. FFP2-/FFP3-Maske)

Pädiatrie.Schweiz sieht die Hygienemaske/medizinische Gesichtsmaske im Schulsetting als die beste Wahl für Kinder und Jugendliche an. Diese sollen auch von den Schulen zur Verfügung gestellt werden. Gemäss dem Verband sind diese Masken gesundheitlich unbedenklich.

Wenn Eltern gesundheitliche Bedenken wegen der Hygienemaske äussern, kann auf eine Community-Maske ausgewichen werden. Diese muss von den Kindern korrekt getragen werden (also eine Kindermaske und keine Maske für Erwachsene sein) und den Anforderungen der Science Task force entsprechen. Für den Umgang in der Schule ist diese Maske nicht direkt empfohlen, da die Sicherstellung der Schutzfunktion voraussetzungsreicher ist als bei den Hygienemasken. Eltern können aber auf eigene Kosten die Kinder mit solchen Masken ausstatten.

FFP2-/FFP3-Masken sind für erwachsene Personen zulässig aber nicht notwendig. Für Schülerinnen und Schüler empfiehlt das Bundesamt für Gesundheit FFP2-/FFP3-Masken nicht.

4.2. Testpflicht / Dispensation Testpflicht

Warum ist das präventive repetitive Testen nun obligatorisch?

Grundsätzlich geht es darum, mit der obligatorischen Testteilnahme mehr Sicherheit zu schaffen. Die Ansteckungsfähigkeit einer infizierten, asymptomatischen Person ist in den ersten Tagen jeweils schwächer. Es können dadurch Quarantänen vermieden werden.

Die Pflicht zur Teilnahme an den Tests stellt lediglich einen geringfügigen Eingriff in die persönliche Freiheit der Schülerinnen und Schüler dar. Die Tests werden als sogenannte Spucktests durchgeführt und greifen nur minimal in die körperliche Integrität der teilnehmenden Personen ein. (Textbaustein)

Können Eltern ihre Kinder vom obligatorischen Test befreien lassen?

Ja, Sie stellen ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung.

Welche Gründe können Eltern anbringen für die Dispensation von den präventiven repetitiven Testen?

Aus persönlichen Gründen können die Schülerinnen und Schüler von den Tests dispensiert werden. Betreffend Dispensationsmöglichkeit bei den repetitiven präventiven Tests besteht deshalb keine Möglichkeit einer Ablehnung, da gemäss Regierungsratsbeschluss vom 12. Januar 2022 explizit keine Prüfung der Gründe vorgesehen ist. Die Schulleitung kann dadurch auch keine Gründe aufführen, weshalb sie das Gesuch ablehnt. Alle Gesuche müssen gemäss den Ausführungen des Regierungsrats bewilligt werden.

Wie gehen die Schulen resp. die kommunale Aufsicht mit Einsprachen um?

Entscheide der Schulleitung sind gemäss Volksschulgesetz grundsätzlich bei der kommunalen Aufsichtsbehörde anfechtbar. Da die Gesuche faktisch jeweils bewilligt werden müssen, stellt sich die Frage der Ablehnung der Dispensationsmöglichkeit aus persönlichen Gründen und die Möglichkeit der Beschwerde eigentlich nicht.

Können sich Lehrpersonen von der obligatorischen Testung befreien lassen?

Bei den Lehrpersonen gilt, dass diese grundsätzlich zur Testung verpflichtet sind. Möchten diese von der Testung befreit werden, da ein Ausnahmegrund besteht, müssen sie diesen bei der Schulleitung bescheinigen und dementsprechend nachweisen, dass ein Ausnahmeregelungen vorliegt.

Was passiert, wenn ein Kind oder eine Lehrperson am Tag der Corona-Schultestung abwesend ist?

Das hat auf die Durchführung der Corona-Schultestung keinen direkten Einfluss. Die betroffene Person testet sich in der nächsten Woche wieder.

Wie ist das Vorgehen bei der Registrierung der Testteilnahme durch die Eltern jetzt da die präventiven repetitiven Testungen obligatorisch sind?

- Die Schulleitung informiert die Eltern, dass die Testung obligatorisch ist.
- Die Eltern melden ihre Kinder auf der Plattform an oder schreiben ein Gesuch zur Befreiung vom Test an die Schulleitung.
- Auf ihrem Dashboard kontrolliert die Schulleitung die Anmeldungen der Eltern und gleicht sie ab mit den Dispensationsgesuchen.
- Eltern, die weder ein Dispensationsgesuch eingereicht noch sich angemeldet haben, werden benachrichtigt.

Für diese Information der Eltern können die Unterlagen der repetitiven Testungen verwendet werden.

Wenn kein Dipsensationsgesuch eingeht, kann die Schulleitung die Schülerinnen und Schüler für die Testungen anmelden und stützt sich dadurch auf die Anordnungen gemäss Regierungsratsbeschluss vom 12. Januar. Dabei zu beachten ist, dass es den Eltern zeitlich möglich gewesen sein muss, nach Erhalt der Informationen zu den Testungen ein Dispensationsgesuch bei der Schulleitung einzureichen.

4.3. Selbstisolation und Quarantäne

Was geschieht bei einem positiven PCR-Pool-Testergebnis?

Es werden die Einzelproben des entsprechenden Pools im Labor analysiert. Die Mitglieder des Pools werden nicht (mehr) orientiert. Eine Benachrichtigung und Aufforderung zur Isolation erfolgt, wenn die infizierte Person identifiziert ist.

Sollen sich Personen an den repetitiven präventiven Tests beteiligen, wenn sie in der Vergangenheit bereits positiv auf Covid-19 getestet wurden?

Nein, erst 6 Wochen nach dem positiven Testergebnis. Danach sollte die Person jedoch wieder an den repetitiven Tests teilnehmen.

Muss das Kind bei einem positiven Corona-Fall in der Klasse in Quarantäne, wenn es nicht getestet wurde?

Das Ausmass der Quarantäne wird durch das Contact Tracing festgelegt.

Gelten die Quarantäneerleichterungen auch für die Sekundarschule, wenn sie nur einmal wöchentlich testet?

Ja.

4.4. Quarantänedauer

Wie lange dauert die Quarantäne?

Die Quarantäne dauert seit dem 13. Januar 2022 5 Tage. Sie gilt für Personen im gleichen Haushalt oder mit ähnlich regelmässigem und engem Kontakt zur positiv getesteten Person.

Ab wann werden die 5 Tage gerechnet?

Da es keine Benachrichtigung aller Mitglieder des Pools bei positiven Pools mehr gibt, wird die Regelung klarer (siehe Kapitel 2.2.). Alle Personen erhalten am 5. Tag der Isolationsmeldung eine SMS, dass sie am Folgetag aus der Isolation entlassen sind, sofern sie seit 48 Stunden symptomfrei sind.

Als Beispiel: Verfügung der Isolation am 10. Januar 2022, d.h. dass sie am 14. Januar 2022 die SMS erhalten, dass sie ab 15. Januar 2022 davon befreit sind.

4.5. Erhebung von Daten

Ist es notwendig, den Impfstatus zu erheben?

Das Erfragen des Impfstatus der Schülerinnen und Schüler sowie medizinischer Gründe weshalb diese nicht an einer Testung teilnehmen können, ist nicht erforderlich. Diese Daten werden nicht benötigt, um zu entscheiden, ob ein Schüler oder eine Schülerin am Test teilnehmen kann.

4.6. Situation im Kindergarten

Wie sehen die Quarantänebestimmungen im Kindergarten aus, wo keine Testpflicht besteht?

Es ist die Fortschreibung der Handhabung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 21. Dezember 2021. Es besteht das Testobligatorium für die Primar- und Sekundarschulen. Der Kindergarten muss nicht, kann mitmachen.

Wie können sich die Lehrpersonen auf dieser Stufe schützen?

Gemäss Schutzkonzept für die Schulen ist das STOP-Prinzip möglichst einzuhalten:
- Substitution = genügend Distanz (mind. 1.5m)
- Technische Massnahmen = Trennscheiben oder getrennte Arbeitsplätze
- Organisatorische Massnahmen = gestaffelte Pausen, Lüften
- Persönliche Schutzmassnahmen = Impfen + Boostern, Mund-Nasen-Schutz

Wie werden die Kindergartenkinder geschützt?

Das Testobligatorium der repetitiven Tests bezieht sich auf die Primar- und Sekundarschulen. Es geht darum, dass nicht (kleine) Kinder flächendeckend verpflichtet und damit überfordert würden. Die Entscheidung hat sich daraus ergeben, weil

- die Kinder des Kindergartens nicht zu stark belastet und eingeschränkt werden sollen. Die Schulen können aber auch die Kindergärten miteinbeziehen, sie können dies für ihre Kinder einschätzen.
- eine Testung kleiner Kinder zu falschen Schlüssen führen kann.

Hierzu folgende Ausführungen: Bei den Corona-Schultestungen werden PCR-Spucktests eingesetzt. Das Lehrpersonal führt die PCR-Spucktests mit den Schülerinnen und Schülern durch. Der Ablauf und die Bedingungen für die PCR-Spucktests sind auf den untersten Stufen nicht leicht umzusetzen:

- 1,5 Stunden vor der Durchführung des Tests darf nichts gegessen, kein Kaugummi und nur Wasser getrunken werden.
- Die Salzwasserlösung muss während 60 Sekunden im Mund gespült werden.

Das BAG, kinderärzte.schweiz und pädiatrie.schweiz haben in einer gemeinsamen durchgeführten Analyse erkannt, dass Speichelproben mit einer PCR-Analyse eine gute Sensitivität und Spezifität haben und bei Kindern empfohlen werden können. Eine Speichelprobe kann erfolgen, sobald das Kind spucken und eine ausreichende Speichelprobe (ca. 1ml) abgeben kann, was etwa ab dem sechsten Lebensjahr meist problemlos möglich ist. Die Speichelproduktion der jüngeren Kinder reicht nicht aus für eine zuverlässige Testung.

4.7. Umgang mit widersprechenden Eltern / Öffentlichkeit

Wie kann mit widersprechenden Eltern / Öffentlichkeit umgegangen werden?

Es gibt wenige Eltern, welche die Masken und Testungen verweigern. Diese nehmen jedoch sehr viel Zeit in Anspruch. In der Kommunikation mit den Eltern haben die Schulen Erfahrung. Folgende Kommunikationsmittel können hilfreich sein:

Indem man dieser Situation Verständnis entgegenbringt, kann die Grundlage für ein Gespräch gewählt werden.

Bei einem Beharren auf maximalen Positionen kann relativ wenig Konsens erreicht werden. Betont werden sollen die (gemeinsamen) Interessen. Diese können sein:
- Aufrechterhalten des Schulbetriebs (Textbaustein)

- Adäquater Schutz der vulnerablen Personen
- Physische und psychische Gesundheit der Kinder (Textbaustein)

Es ist gemäss der Allgemeinverfügung zu den Masken vom 13. Januar 2022 möglich, dass sich Schülerinnen und Schüler von der Maskentragpflicht dispensieren lassen (Textbaustein), wenn es Gründe dafür gibt.

4.8. Verantwortung und Haftung für Massnahmen

Wie können sich Eltern gegen die Maskenpflicht rechtlich wehren?

Die Maskenpflicht wurde durch das Departement des Inneren (DdI) mittels Allgemeinverfügung angeordnet. Möchten sich Eltern gegen die Maskenpflicht wehren, steht der Rechtsweg gemäss Rechtsmittelbelehrung der entsprechenden Allgemeinverfügung des DdI an das Verwaltungsgericht offen.

Sofern eine Schülerin bzw. ein Schüler nachweisen kann, dass sie bzw. er aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen kann, muss keine Maske getragen werden. Für den Nachweis medizinischer Gründe muss ein Attest einer Fachperson eingereicht werden, die gemäss der Medizinalberufe- oder der Psychologieberufegesetzgebung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist. Liegt ein solcher Maskendispens vor, müssen jeweils geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckungen getroffen werden.

Können Lehrpersonen oder Schulleitung für die Masken- und Testpflicht rechtlich verantwortbar gemacht werden?

Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden handeln gemäss Anweisung der kantonalen Behörden. Solange Lehrpersonen/Schulleitungen die Maskenpflicht im Rahmen der kantonalen Vorgaben und der Sorgfaltspflicht gegenüber den ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schülern durchsetzen, kann grundsätzlich nicht auf ein widerrechtliches Verhalten geschlossen werden. Die Beachtung der Sorgfaltspflicht bedeutet, dass in einer konkreten Situation das Tragen der Maske nicht eingefordert wird, zum Beispiel, wenn eine Schülerin oder ein Schüler über ein momentanes Unwohlsein klagt. Die Schreiben betreffend persönlicher Haftung der Lehrpersonen müssen und sollten auch nicht unterzeichnet werden. Solche Schreiben haben keine Rechtswirkung und befreien auch nicht von der Maskentragpflicht.

Allfällige Schadenersatzansprüche müssen nach den Vorschriften des Verantwortlichkeitsgesetzes (BGS 124.12) geltend gemacht werden. Ob ein Schadenersatzanspruch besteht, muss im vorgeschriebenen Verfahren geklärt werden. Es muss im jeweiligen Einzelfall geprüft werden, ob aus der Maskentragepflicht ein Schaden im Sinne des Verantwortlichkeitsgesetzes entsteht und die weiteren Haftungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Der Staat haftet für den Schaden, der in Ausübung der amtlichen Tätigkeit handelnden Personen, die Dritten widerrechtlich mit oder ohne Verschulden zufügt.

4.9. Belastungsgrenzen

Wie ist diese Mehrbelastung zu meistern?

Diese Massahmen bedingen eine Mehrbelastung für die Schulen: Einerseits müssen sie sich reorganisieren, andererseits ist der kommunikative Aufwand gross. Dem gegenüber steht die Entlastung mit der Aufhebung der Quarantäne. Die Schulen sind aufs Äusserste gefordert, die gesellschaftliche Relevanz zeigt sich deutlich.

In der Zusammenarbeit mit dem Volksschulamt und mit der durchführenden Organisation Adcom können die Details gemeinsam besprochen werden.

Es sind alle gefordert und wollen gemeinsam eine Lösung suchen.

Die im Volksschulamt zuständige Fachperson steht Ihnen für Beratung und Unterstützung zur Verfügung.

5. Textbausteine

Diese Textbausteine können weiterverwendet werden.

5.1. Ziel der Massnahme

Die Omikron-Welle führt insbesondere auch bei Primarschulkindern zu hohen Fallzahlen. Zur Sicherstellung des Schulbetriebs und zum Schutz der Schulkinder sowie der Lehrpersonen sind aus epidemiologischen Gründen kurzfristige Massnahmenverschärfungen leider unausweichlich. Dadurch wird weitgehend auf Quarantänemassnahmen an den Schulen verzichtet.

5.2. Verhältnismässigkeit, Rechtmässigkeit Dauer der Massnahmen → Masken

Die Massnahmen des Maskentragens sind

- gemäss Pädiatrie Schweiz verhältnismässig
- rechtmässig gestützt auf das Epidemiengesetz

Aus der Allgemeinverfügung zur Maskenpflicht vom 13. Januar 2022: "Die Massnahmen dürfen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen (Art. 40 Abs. 3 EpG). Damit wird der Grundsatz der Verhältnismässigkeit angesprochen. Verwaltungsmassnahmen müssen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und persönlicher Hinsicht erforderlich sein. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die den betroffenen Personen auferlegt werden."

5.3. Verhältnismässigkeit, Rechtmässigkeit → präventive repetitive Testungen

Aus dem Regierungsratsbeschluss vom 12. Januar 2022: "Die Pflicht zur Teilnahme an den Tests stellt lediglich einen geringfügigen Eingriff in die persönliche Freiheit der Schülerinnen und Schüler sowie des Schulpersonals dar, da die Tests als sog. Spucktests durchgeführt werden und nur minimal in die körperliche Integrität der teilnehmenden Personen eingegriffen wird."

5.4. Aufrechterhalten des Unterrichts

Es ist das Interesse Aller, dass der Präsenzunterricht in der Schule aufrechterhalten wird. Es wird nichts angeordnet, was in der besonderen Situation nicht angemessen wäre und eine wissenschaftliche Grundlage hat. Explizit stützen sich die Massnahmen auf die Empfehlung der Vereinigung der Kinderärzte "Pädiatrie Schweiz". In ihrem Statement vom 11. Januar 2022 steht:

"In einer epidemiologisch zugespitzten Lage, wie dies im Rahmen der Omikron-Welle der Fall ist, ist das generelle Maskentragen in der Primarschule für eine beschränkte Zeitperiode und als Teil eines umfassenden Massnahmenpakets aus pädiatrischer Sicht zumutbar und zur Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts sinnvoll." (siehe hier: https://www.paediatrieschweiz.ch/news/maskentragen-in-der-primarschule/)

Diese Einschätzung deckt sich mit Fachgesellschaften in Deutschland, der WHO, des European Centre for Disease Control and Prevention (ECDC), der Centers for Disease Control (CDC) und der American Academy of Pediatrics (AAP).

5.5. Physische und psychische Gesundheit der Kinder

Auch für kleine Kinder stellen Masken keine Risiken der physischen Gesundheit dar (Erklärungen hierzu finden sich beispielsweise im Interview mit Prof. Dr. med. Christoph Berger, FMH Infektiologie und FMH Kinder- und Jugendmedizin, Leiter der Abteilung Infektiologie und Spitalhygiene des Kinderspitals Zürich). Ein Zusammenhang zwischen der Maskentragpflicht und einer Verminderung der psychischen Gesundheit von unvorbelasteten Kindern und Jugendlichen ist nach bisherigem Kenntnisstand nicht nachgewiesen worden. Eine Verstärkung von psychischen Problemen durch Lockdowns und Schulschliessungen hingegen schon (Beispielsweise in der Studie des RKI).

5.6. Situation im Kindergarten

Das Testobligatorium mit präventiven repetitiven Tests bezieht sich auf die Primar- und Sekundarschulen, der Kindergarten ist nicht eingeschlossen. Die Entscheidung hat sich daraus ergeben, weil

- die Kinder des Kindergartens nicht zu stark belastet und eingeschränkt werden sollen. Die Schulen können aber auch die Kindergärten miteinbeziehen, sie können dies für ihre Kinder einschätzen;
- eine Testung kleiner Kinder zu falschen Schlüssen führen kann.

Hierzu folgende Ausführungen: Bei den Corona-Schultestungen werden PCR-Spucktests eingesetzt. Das Lehrpersonal führt die PCR-Spucktests mit den Schülerinnen und Schülern durch. Der Ablauf und die Bedingungen für die PCR-Spucktests sind auf den untersten Stufen nicht leicht umzusetzen, da

- 1,5 Stunden vor der Durchführung des Tests nichts gegessen, kein Kaugummi und nur Wasser getrunken werden darf;
- die Salzwasserlösung während 60 Sekunden im Mund gespült werden muss.

Das BAG, kinderärzte.schweiz und pädiatrie.schweiz haben in einer gemeinsamen durchgeführten Analyse erkannt, dass Speichelproben mit einer PCR-Analyse eine gute Sensitivität und Spezifität haben und bei Kindern empfohlen werden können. Eine Speichelprobe kann erfolgen, sobald das Kind spucken und eine ausreichende

Speichelprobe (ca. 1ml) abgeben kann, was etwa ab dem 6. Lebensjahr meist problemlos möglich ist. Die Speichelproduktion der jüngere/kleiner Kinder reicht nicht aus für eine zuverlässige Testung.

Gemäss Schutzkonzept für die Schulen ist das STOP-Prinzip möglichst einzuhalten:

- Substitution = genügend Distanz (mind. 1.5m)
- Technische Massnahmen = Trennscheiben oder getrennte Arbeitsplätze
- Organisatorische Massnahmen = gestaffelte Pausen, Lüften
- Persönliche Schutzmassnahmen = Impfen + Boostern, Mund-Nasen-Schutz

5.7. Mögliche Maskendispens

Es ist nach der Allgemeinverfügung zur Maskenpflicht vom 13. Januar 2022 (Seite 3) möglich, dass Schülerinnen und Schüler keine Maske tragen müssen "sofern eine Schülerin bzw. ein Schüler nachweisen kann, dass sie bzw. er aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen kann, wobei für den Nachweis medizinischer Gründe ein Attest einer Fachperson erforderlich ist, die gemäss der Medizinalberufe- oder der Psychologieberufegesetzgebung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist; in solchen Fällen sind jeweils geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckungen zu treffen."

5.8. Unterschiedliches Vorgehen in den Kantonen

Es stimmt, dass in den Kantonen verschiedene Wege begangen werden, dieser besonderen Lage zu begegnen.

Dies ist gesetzlich so vorgesehen und hilft, für die jeweiligen Umstände passendere Lösungen zu finden. Die Kantone stehen dabei in enger Verbindung untereinander.

Der Kanton Solothurn setzt hierbei die zur Verfügung stehenden Ressourcen gezielt bei den jungen Schulkindern als den vulnerabelsten Personen ein.

6. Schlussbemerkungen

Dieses Dokument wird als .docx-Dokument zur Verfügung gestellt, damit die Schulen Passagen daraus einfach entnehmen können.

Gerne nehmen wir Anregungen zu weiteren Themen für diese Handreichung entgegen. Sie können diese an martin.braendli@dbk.so.ch richten.